



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 25.04.2002

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-
Gebührensatzung) vom 25.04.2002

66

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 25.04.2002

Die in der Kreistagssitzung vom 24.04.2002 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBI S. 876, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBI S. 739),

erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach

folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) ¹Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
²Die Gebühren nach den §§ 2, 4 Absatz 1, §§ 5, 6, 8 Absätze 2 und 4 sowie § 9 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach den §§ 4 Absatz 2, §§ 7 sowie 8 Absätze 1, 3 und 5 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);

- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Auslagen aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 9, aus § 11 Abs. 1 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) ¹In den Fällen der §§ 4 Absatz 2, §§ 7 sowie 8 Absätze 1, 3 und 5 werden die Auslagen in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben. ²Die Wegstreckenschädigung richtet sich nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probeentnahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend zu erheben.
- (2) Die Gebühr erhöht sich jeweils um einen Aufschlag von 100 %,
- a) wenn Tiere untersucht werden, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (festgesetzt sind: Montag bis Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 – 15.00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) geschlachtet werden,
- oder
- b) wenn für den Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb dieser festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden.

Dies gilt auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung außerhalb der festgesetzten Zeiten durchgeführt wird.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung aufgeteilt.

²Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Für die bakteriologische Untersuchung werden Zuschläge gemäß dem Aufwand nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für eine zugelassene Kältebehandlung ergibt sich die Gebühr gemäß dem Aufwand aus Nr. 3 der Anlage 1.

§ 5

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) ¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlage 1).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge gemäß dem Aufwand nach Spalte 3 und Nr. 1.3 der Anlage 1 erhoben.

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern werden die Gebühren und Auslagen / der Zuschlag gemäß dem Aufwand nach Nr. 1.5 der Anlage 1 erhoben.

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).

- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr gemäß dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 8

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr gemäß dem Aufwand nach Nr. 5 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge gemäß dem Aufwand nach Spalte 3 und Nr. 1.4 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr gemäß dem Aufwand nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (4) Für die Probeentnahme einschließlich Auslagen zur Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag gemäß dem Aufwand nach Nr. 6 der Anlage 1.
- (5) Für sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 9

Hausschlachtungen

¹Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden für die gebührenpflichtigen Tatbestände nach dem Aufwand erhoben. ²Sie ergeben sich bei einer Befreiung von der Schlachtieruntersuchung aus Anlage 2, ansonsten aus Anlage 3. ³Die §§ 2 Absatz 2, §§ 3, 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 8 Absätze 2, 4 und 5 gelten sinngemäß für Hausschlachtungen.

§ 10

Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 12

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 (Kreisamtsblatt Nr. 24/2001, Seite 229 ff.) außer Kraft.

Amberg, den 25.04.2002
Landkreis Amberg-Weizsach

gez.

Dr. Wagner
Landrat

Anlagen

Gewerbliche Betriebe

Anlage 1 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grund- gebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 € / Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond. Unters. € / Tier
1.1.1	Rind	15,70	0,40	7,40
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	12,60	0,17	7,40
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	7,80	0,11	7,30
	Ferkel - weniger als 25 kg	6,20	0,03	7,30
1.1.3	Einhufer	28,20	0,34	6,20
1.1.4	Schaf oder Ziege	6,60	0,03	7,30
1.1.5	andere Paarhufer	15,70	0,27	7,40
1.1.6	Hauskaninchen	5,00	0,01	7,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	5,00	0,01	7,30
1.1.8	Haarwild			
	-Wildwiederkäuer	9,10	0,03	7,30
	-Wildschwein	7,80	0,11	7,30

Spalte 3 enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung :
BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

Gewerbliche Betriebe

Anlage 1 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1.2	Bakteriologische Untersuchung	-Zuschlag-	39,20 €/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	-Hemmstoffe	-Zuschlag-	16,00 €/Untersuchung
	-sonstige Rückstandsuntersuchung	-Zuschlag-	113,50 €/Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	-Zuschlag-	22,00 €/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	-im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	-Zuschlag-	3,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	8,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	-Gebühr mit Auslagen-	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	13,50 €/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	-Gebühr-	12,30 €/angef. Viertelstd.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	-Gebühr-	12,30 €/angef. Viertelstd.
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	-Gebühr-	12,30 €/angef. Viertelstd.
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	-Gebühr-	24,60 €/Sendung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	-Gebühr-	24,60 €/Bescheinigung
6.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	-Zuschlag-	11,10 €/Entnahme

Hausschlachtungen ohne Schlachttieruntersuchung

Anlage 2 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 9)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Untersuchungs- gebühr €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1	Rind	17,10	9,00
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	14,20	9,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	10,70	8,40
	Ferkel - weniger als 25 kg	9,10	8,40
1.1.3	Einhufer	25,30	6,20
1.1.4	Schaf oder Ziege	10,00	7,30
1.1.5	andere Paarhufer	16,20	9,00
1.1.6	Hauskaninchen	4,20	7,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	4,20	7,30
1.1.8	Haarwild		
	-Wildwiederkäuer	11,40	7,30
	-Wildschwein	14,90	8,40

Spalte 3 enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung :
BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

Hausschlachtungen ohne Schlachttieruntersuchung

Anlage 2 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 9)

1.2	Bakteriologische Untersuchung	-Zuschlag-	39,20 €/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	-Hemmstoffe	-Zuschlag-	16,00 €/Untersuchung
	-sonstige Rückstandsuntersuchung	-Zuschlag-	113,50 €/Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	-Zuschlag-	22,00 €/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	-im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	-Zuschlag-	6,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	8,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	-Gebühr mit Auslagen-	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	-Gebühr mit Auslagen-	13,50 €/Untersuchung
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	-Gebühr-	12,30 €/angef. Viertelstd.
6.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	-Zuschlag-	11,10 €/Entnahme

Hausschlachtungen mit Schlachtieruntersuchung

Anlage 3 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 9)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Untersuchungs- gebühr € / Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. € / Tier
1.1.1	Rind	22,40	9,00
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	18,40	9,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	15,00	8,40
	Ferkel - weniger als 25 kg	12,50	8,40
1.1.3	Einhufer	30,70	6,20
1.1.4	Schaf oder Ziege	13,50	7,30
1.1.5	andere Paarhufer	21,10	9,00
1.1.6	Hauskaninchen	5,00	7,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	5,00	7,30
1.1.8	Haarwild		
	-Wildwiederkäuer	11,40	7,30
	-Wildschwein	14,90	8,40

Spalte 3 enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung :
BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

Hausschlachtungen mit Schlachttieruntersuchung

Anlage 3 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 25.04.2002

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 9)

1.2	Bakteriologische Untersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	39,20 €/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	-Hemmstoffe	<u>-Zuschlag-</u>	16,00 €/Untersuchung
	-sonstige Rückstandsuntersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	113,50 €/Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	<u>-Zuschlag-</u>	22,00 €/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	-im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	6,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	8,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	13,50 €/Untersuchung
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	<u>-Gebühr-</u>	12,30 €/angef. Viertelstd.
6.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	<u>-Zuschlag-</u>	11,10 €/Entnahme